

PSP
Rankings 2019

WIRTSCHAFTSWOCHE 2019

Steuerrecht

AUSGABE 50/2019





meidet Unsicherheiten. Schwammige Ausdrücke führen oft zu Streit. Dann muss womöglich ein Richter entscheiden, was der Verstorbene, den er nie gekannt hat, wohl gewollt haben könnte. Zumal viele Menschen die Begriffe vererben und vermachen nicht voneinander unterscheiden können.

Worin liegt denn der Unterschied?

Vermacht werden einzelne Dinge, wogegen Erbe werden bedeutet, komplett in die Stellung des Verstorbenen mit allen Rechten und Pflichten einzutreten. Ein Erblasser schrieb: „Ich vermache meiner Tochter Silke mein Haus, meinem Sohn Stefan mein Wertpapierdepot.“ Doch das Wichtigste fehlte: Er hatte keinen Erben bestimmt, der den großen Rest erhalten sollte.

Gibt es Konstellationen, in den der Erbstreit programmiert ist?

Wenn die Erbschaft als ganzes Vermögen von der Kunst über Wertpapiere bis zu Immobilien an die Erbengemeinschaft aus Ehepartner und Kindern übergeht. Jedem gehört dann jeweils ein Anteil, aber dennoch gehört auch alles allen gemeinsam. Wenn die sich beim Aufteilen nicht einigen können, müssen sie zwangsläufig vor Gericht streiten.

Was sorgt außerdem für Ärger?

Manche Erben haben völlig falsche Ideen von den Werten. Lehrer oder Ärzte sind dafür klassische Kandidaten: Sie haben oft eine viel zu hohe Vorstellung davon, wie viel das Familienunternehmen wert ist, und verlangen dementsprechend viel zu viel Geld für ihren Anteil.

Das ist für Sie wahrscheinlich der Punkt, an dem Sie mit etwas umgehen müssen,

worauf Sie Ihre Ausbildung kaum vorbereitet: Gefühle.

Dass testamentarische Verfügungen auf persönlichen Verletzungen beruhen oder sie auflösen, höre ich öfter heraus, aber die Menschen sprechen das selten konkret an. Zuweilen erlebe ich Geschwister, die sich über ihr Erbe sogar so zerstritten haben, dass sie nur noch über Anwälte miteinander reden und nicht mal mehr denselben Raum betreten wollen.

Erleben Sie bei Erblassern auch Enttäuschungen und Rachegefühle gegenüber den eigenen Kindern?

Wer seinen Wohnsitz nach Amerika verlegt und dort das Zeitliche segnet, kann seine Kinder ganz leer ausgehen lassen und sie sogar um ihren Pflichtteil bringen, was der Hälfte des Werts des gesetzlichen Erbteils entspricht. Den Pflichtteil verliert man in Deutschland sonst nur, wenn man vorher versucht hat, den Erblasser umzubringen oder sich ähnlich Schwerwiegendes zuschulden kommen lässt. Beleidigungen oder Kränkungen reichen da nicht. Einige überlegen auch, jemanden zu adoptieren, um so die Erbteile der leiblichen Kinder zu verkleinern.

Beim Kaffeehändler Albert Darboven, der seinen Sohn aus der Firma geworfen hatte und einen Nachfolger adoptieren wollte, hat das nicht funktioniert ...

Die Familienrichter, die Adoptionen zustimmen müssen, verlangen immer Nachweise für ein Eltern-Kind-Verhältnis. Das ist unproblematisch, wenn etwa das Kind der zweiten Ehefrau seit Jahren mit in der Familie lebt. Wenn Adoptionen dagegen nur geschehen, um Pflichtteile zu reduzieren oder Steuern zu sparen, spielen die Familienrichter nicht mit. Diese allein wirtschaftlichen Gründe würden die leiblichen Kinder ja im Zweifel anführen – und das Gericht muss sie zu solchen Bedenken vorher befragen.

Was können Erblasser tun, die sich erst spät mit Nachfahren überwerfen und sie vom Vermögen fernhalten wollen?

Jeder kann nach seinem eigenen Gusto sein Vermögen verschenken, auch das Familienunternehmen. Das passiert gar

DIE RENOMMIERTESTEN KANZLEIEN FÜR STEUERRECHT

Top-Kanzlei/besonders empfohlene Anwälte

- Baker Tilly/Franz Bielefeld
- CKSS Carlé Korn Stahl Strahl/Team
- Deloitte Legal/Team
- Ebner Stolz Mönning Bachem/Team
- Esche Schümann Commichau/Jürgen Milatz
- EY Law/Michael Schaden
- Flick Gocke Schaumburg/Christian von Dertzen
- Freshfields Bruckhaus Deringer/Jochen Lüdicke
- Heuking Kühn Lüer Wojtek/Gunter Mühlhaus
- Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner/Team
- KPMG Law/Team
- Linklaters/Sebastian Benz
- McDermott Will & Emery/Dirk Pohl
- Meilicke Hoffmann & Partner/Wienand Meilicke
- P+P Pöllath + Partners/Andreas Richter
- Peters, Schönberger & Partner/Roland Graf**
- PwC Legal/Susanne Thonemann-Micker
- RSM Legal/Niels Worgulla
- Ruge Fehsenfeld/Bastian Ruge
- S&P Söffing/Matthias Söffing
- Streck Mack Schwedhelm/Heinz-Wilhi Kamps, Klaus Olbing, Peter Talaska

Quelle: HRI 2019

DIE RENOMMIERTESTEN KANZLEIEN FÜR ERBRECHT

Top-Kanzlei/besonders empfohlene Anwälte

- | | |
|--|--|
| Berger Groß Höhmann & Partner/Sebastian Höhmann | Peter & Partner/Stephanie Herzog |
| Christopher Riedel/Christopher Riedel | RDS Roglmeier Demirci/Julia Roglmeier |
| CMS Hasche Sigle/Hans Blum, Michael Schellenberger | Redeker Sellner Dahs/Andreas Frieser |
| Dr. Kroll & Partner/Armin Abele | Rißmann/Stephan Rißmann |
| Eimer Heuschmid Mehle/Klaus Gladischefski | Roth & Maulbetsch/Wolfgang Roth |
| Erbrechtskanzlei Papenmeier/Thomas Papenmeier | Rowedder Zimmermann Hass/Ralph Landsittel |
| Flick Gocke Schaumburg/Frank Hannes, Michael Holtz, Marc Jüllicher | Ruby & Schindler/Gerhard Ruby |
| Groll, Gross & Steiner/Anton Steiner | Rudolf & Kollegen/Jan Bittler |
| Hindahl Sternemann Horn Bock/Claus-Henrik Horn | Schäfer und Kollegen/Mathias Schäfer |
| Kärgel de Maizière & Partner/Dietmar Kurze | Schneider Stein & Partner/Jörn Vinnen |
| Katharina Kraft/Katharina Kraft | Semrau & Kollegen/Michael Semrau |
| Langmack Riebe/Wolfgang Langmack | Siebert, Dippell & Coop/Holger Siebert |
| Lauck/Franz-Georg Lauck | SKW Schwarz/Gerd Seeliger |
| Luxem Heuel Prowatke/Jörg Luxem | Sticherling/Philipp Sticherling |
| Noerr/Wolfram Theiss | SZA Schilling, Zutt & Anschütz/Stephan Scherer |

Quelle: HRI 2019



Methodik: Für die Listen der Top-Kanzleien Erbrecht und Steuerrecht befragte das Handelsblatt Research Institute (HRI) 934 Juristen aus 198 Kanzleien nach den renommiertesten Kollegen. Aus der Liste filterte eine Expertenjury, die für das Erbrecht 30 Kanzleien mit 33 besonders empfohlenen Anwälten und für das Steuerrecht 21 Kanzleien mit 18 besonders empfohlenen Anwälten heraus. Die Juroren: Michael Brödel (Thyssenkrupp), Jan Eckert (ZF Friedrichshafen), Arndt Eversberg (Roland ProzessFinanz), Peter May (Family Business Consulting), Norbert Wieselhuber (Wieselhuber & Partner), Achim Schunder (Verlag C. H. Beck).

